

Niedersächsisches  
Kultusministerium



Rahmenrichtlinien  
für das Gymnasium  
Klassen 9 und 10

---

zialkunde

---

NI

(1989)

Georg-Eckert-Institut BS78



1 160 016 0

Rahmenrichtlinien  
für das Gymnasium  
Klassen 9 und 10

---

Sozialkunde

---

An der Überarbeitung der Rahmenrichtlinien für das Fach Sozialkunde in den Klassen 9–10 des Gymnasiums haben folgende Damen und Herren mitgewirkt:

Reinhard Apel, Hannover  
Jürgen Budig, Bremerhaven  
Regine Eckel, Göttingen  
Cordula Fitsch-Saucke, Ganderkesee  
Barbara Haller, Königslutter  
Barbara Scheuermann, Göttingen  
Klaus Tenfelde, Osnabrück  
Christoph von Wedemeyer, Hann. Münden

Dabei wurden die Ergebnisse der 'Bestandsaufnahme und Schulberatung in den Klassen 7–10 des Gymnasiums' sowie die Ergebnisse der Erprobungszeit und des gesetzlich vorgeschriebenen Anhörungsverfahrens berücksichtigt.

Herausgegeben vom Niedersächsischen Kultusministerium (August 1989)  
3000 Hannover, Schiffgraben 12

Georg-Eckert-Institut  
für internationale  
Schulbuchforschung  
Braunschweig  
Schulbuchbibliothek

89/5459

Z-V. M1  
S-5(1989)

ISBN 3-507-00894-7

© 1989 Schroedel Schulbuchverlag GmbH, Hannover

# Inhalt

	Seite
<b>1 Aufgaben und Ziele des Faches Sozialkunde .....</b>	<b>4</b>
<b>2 Didaktischer Ansatz .....</b>	<b>6</b>
<b>3 Zielrahmen .....</b>	<b>7</b>
3.1 Leit- und Lernziele .....	7
3.2 Methodische Fähigkeiten .....	11
<b>4 Inhaltlicher Rahmen .....</b>	<b>12</b>
4.1 Situationen und Situationsfelder .....	12
4.2 Verbindliche Situationen .....	12
4.3 Situationen nach freier Wahl .....	18
<b>5 Methodischer Rahmen .....</b>	<b>19</b>
<b>6 Lernkontrollen und Leistungsbewertung .....</b>	<b>20</b>
<b>7 Planung des Unterrichts .....</b>	<b>22</b>

# 1 Aufgaben und Ziele des Faches Sozialkunde

Im Fach Sozialkunde sollen die Schülerinnen und Schüler lernen, soziales und politisches Geschehen zu verstehen, einen begründeten politischen Standort zu gewinnen und ihn im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung zu vertreten. Sie sollen Handlungsformen, Chancen und Grenzen politischer Beteiligung kennenlernen und werden damit zugleich auf die verantwortungsbewußte Wahrnehmung ihrer Rechte und Pflichten als erwachsene mündige Glieder der Gesellschaft und als Staatsbürger vorbereitet.

Der Unterricht in Sozialkunde geht von den Wahrnehmungen und Erfahrungen der Schüler im sozialen und politischen Bereich aus. Punktuelle Alltagserlebnisse und Eindrücke im Bereich von Gesellschaft und Politik, zu einem großen Teil durch Massenmedien vermittelt, müssen geordnet und in ihren Zusammenhängen erkennbar werden.

Dabei ist zu bedenken, daß die Schülerinnen und Schüler bereits verfestigte Einstellungen und Verhaltensmuster mitbringen. Deswegen zielt der Unterricht in Sozialkunde darauf, den Erfahrungshorizont der Schülerinnen und Schüler zu erweitern und sie für neue Wahrnehmungen empfänglich zu machen; sie müssen lernen, ihre bereits gewonnenen Einstellungen mit Hilfe neuer Erkenntnisse und Erfahrungen zu prüfen und – wenn nötig – zu verändern. Erfahrungen, welche die Schülerinnen und Schüler bereits haben oder jederzeit machen können, sollen durchdacht und verarbeitet werden mit dem Ziel, Handlungsmöglichkeiten zu erkunden und Handlungsalternativen abzuwägen.

Die Erfahrungen und Einstellungen der Schülerinnen und Schüler haben ihren eigenen Wert. Daher muß die Lehrkraft den jungen Menschen als Person und seinen Anspruch auf Mündigwerden ernstnehmen. Sie wird ihre fachliche Überlegenheit maßvoll zur Geltung bringen, um zu Kenntnisnahme und Auseinandersetzung anzuregen und um Einsichten reifen zu lassen.

Mündigkeit erwerben die Schülerinnen und Schüler nicht in einem Schritt; sie muß in einem längeren Prozeß nach und nach errungen werden in wechselnden Situationen, in denen das Spannungsverhältnis von Anpassung und Widerstand, von Fremderwartung und Eigenbild bewußt wird und zu einer Entscheidung nötigt, die geistige und psychische Kräfte herausfordert.

Unterricht in Sozialkunde muß die Wertvorstellungen des Grundgesetzes vermitteln. Das Grundgesetz enthält aber keine konkreten Anweisungen für deren Umsetzung und Gestaltung in der Gesellschaft. Es ermöglicht vielmehr den Pluralismus politischer Überzeugungen und setzt ihm einen Rahmen. Der Sozialkundeunterricht muß folglich kontroverse Auffassungen zur Kenntnis bringen. Die Lehrkraft wird nicht nur zulassen, daß in der Lerngruppe unterschiedliche Meinungen geäußert werden, sondern sie hat darüber hinaus Sorge zu tragen, daß die Schülerinnen und Schüler Probleme von mehreren Seiten betrachten, bevor sie zu eigenen Entscheidungen gelangen.

Der fachlichen Fundierung des Unterrichts kommt dabei eine besondere Bedeutung zu, weil die Lehrerin/der Lehrer trotz der erwünschten Beteiligung der Schülerinnen und Schüler an der Unterrichtsgestaltung verantwortlich bleibt für die Bedeutsamkeit und Tragfähigkeit der Unterrichtsergebnisse. Der Unterricht muß wissenschaftsbezogen sein in dem Sinne, daß er aus dem Bereich subjektiver Meinungen, Behauptungen, auch Vorurteile, herausführt zu verallgemeinerungsfähigen Auffassungen, die durch Argumente gestützt oder durch Untersuchungen belegt werden. Die Lehrkraft muß die Schülerinnen und Schüler dazu erziehen, nach Argumenten und Begründungen zu fragen. Sie sollen lernen, Sachverhalte unter grundlegenden politischen Fragestellungen zu erschließen. In die Verwendung von Fachbegriffen, die für das Verstehen sozialer und politischer Zusammenhänge notwendig sind, muß die Lehrkraft die Schüler behutsam einüben.

## 2 Didaktischer Ansatz

Um einen altersgemäßen Zugang zum Erkennen und Beurteilen sozialer und politischer Sachverhalte zu ermöglichen und Bereitschaft zum Engagement zu wecken, muß der Sozialkundeunterricht anschaulich, wirklichkeitsnah und schülerbezogen sein. Es sollen in ihm Ausschnitte der Lebenswirklichkeit thematisiert werden, d. h. Situationen, in denen konkretes Handeln von Personen und Institutionen zutage tritt und untersucht werden kann. Dabei sind nur solche Situationen von Belang, die für die Schülerinnen und Schüler gegenwärtige oder zukünftige Bedeutung besitzen.

Unter ihnen haben Situationen, in denen die Schüler jetzt oder in naher Zukunft selbst Handelnde sind, besonderen Wert, denn es lassen sich auf diese Weise Interessen und Handlungsmöglichkeiten der Schüler unmittelbar ansprechen und für die von ihnen geforderten Entscheidungen und Verhaltensweisen persönlich geprägte Hilfen geben. Daneben kommen aber auch Situationen in Betracht, in denen stellvertretendes Entscheiden und Handeln sichtbar wird. An ihnen lernen die Schülerinnen und Schüler, wichtige Institutionen und Willensbildungsprozesse in der repräsentativen Demokratie der Bundesrepublik Deutschland zu verstehen.

Die für eine qualifizierte Beteiligung in Staat und Gesellschaft erforderlichen Kenntnisse und Einsichten lassen sich bei der Analyse unterschiedlicher Situationen erwerben. Entscheidungsoffene Situationen sind besonders gut geeignet, politisches Engagement zu fördern und Perspektiven zu entwickeln. Beschäftigen sich Schülerinnen und Schüler hingegen mit vergangenen Situationen, so erweitern sie ihre begrenzte Lebenserfahrung und schärfen, da sie Bedingungen, Folgen und Auswirkungen getroffener Entscheidungen kennenlernen, ihren Realitätssinn und ihr Urteilsvermögen. Der Sozialkundeunterricht soll beide Typen von Situationen berücksichtigen; die Beispiele aus der Vergangenheit sollten jedoch so gewählt werden, daß die getroffenen Entscheidungen in ihren Auswirkungen auf die Gegenwart einsichtig werden; eine ausschließlich historische Betrachtung ist unzulässig.

Der situationsorientierte didaktische Ansatz macht den Schülerinnen und Schülern Teilaspekte sozialer und politischer Wirklichkeit verständlich. Eine systematische Erarbeitung größerer thematischer Zusammenhänge ist nicht beabsichtigt. Dennoch sollte bei der Planung des Unterrichts darauf geachtet werden, daß gedankliche Bezüge zwischen einzelnen Situationen Berücksichtigung finden und ihre Reihung sich als didaktisch sinnvoll erweist.

Der Situationsorientierung entspricht in der Regel eine induktive Erarbeitungsweise. Sie fordert entdeckendes Lernen und läßt je nach Kenntnis- und Entwicklungsstand der Schülerinnen und Schüler Ausweitung und Vertiefung der Betrachtung zu.

# 3 Zielrahmen

## 3.1 Leitziele und Lernziele

Die Leitziele beschreiben idealtypisch Qualifikationsmerkmale mündigen sozialen und politischen Verhaltens, auf die sich die Lernziele des Sozialkundeunterrichts beziehen müssen. Sie orientieren sich an fundamentalen Kategorien der Analyse politischer und gesellschaftlicher Sachverhalte: Herrschaft/Macht/Kontrolle, Ordnung/Recht/Normen, Alternativen, Interdependenz, Interessen, Konflikt/Kompromiß, Information.

Die Leitziele umfassen

- den Aufbau grundlegender Kenntnisse,
- die Fähigkeiten zur Analyse sozialer und politischer Sachverhalte,
- die Fähigkeiten zur Beurteilung von Sachverhalten und zur Hypothesenbildung,
- den Aufbau von Haltungen, die für politische Beteiligung in der Demokratie bedeutsam sind.

Die Lernziele geben in allgemeiner Form an, welche Fähigkeiten im Sozialkundeunterricht überprüfbar erworben werden können. Sie in Verbindung mit den jeweiligen Unterrichtsinhalten zu operationalisieren obliegt der Fachlehrerin bzw. dem Fachlehrer. Es bleibt der Lehrkraft überlassen, bei der Planung des Unterrichts die Lernziele so auszuwählen bzw. zu ergänzen, daß sie den Leitzielen entsprechen und der Erarbeitung der verbindlichen sowie der zusätzlichen Unterrichtsinhalte dienen.

### Leitziel 1

Fähigkeit und Bereitschaft, soziale und politische Ordnungen zu untersuchen, in ihren Auswirkungen zu beurteilen und sich an der Willensbildung in Staat und Gesellschaft zu beteiligen.

Lernziele

- Kenntnisse über Aufbau und Funktion wichtiger politischer und sozialer Institutionen und Strukturen erwerben
- institutionalisierte und informelle Willensbildungsprozesse analysieren
- Elemente politischer, ggf. sozialer Ordnungen unter den Aspekten der Machtverteilung und Machtkontrolle werten
- Machtausübung nach dem Verhältnis von eingesetzten Mitteln und angestrebten Zielen beurteilen
- Legitimität von Herrschaft prüfen
- Anspruch und Wirklichkeit sozialer und politischer Ordnungen miteinander vergleichen

- von der Rechtsordnung her zulässige Beteiligungsmöglichkeiten wahrnehmen
- demokratisch legitimierte Entscheidungen respektieren

## **Leitziel 2**

Fähigkeit und Bereitschaft, Werte und Normen in ihren Anforderungen und Funktionen zu verstehen, sich der eigenen normativen Orientierung bewußt zu werden und für den Schutz grundlegender Werte einzutreten.

### **Lernziele**

- Kenntnisse ausgewählter Verfassungs- und Rechtsnormen erwerben
- Grundwerte der sozialen und politischen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland verstehen
- Entscheidungen und Verhaltensweisen hinsichtlich der ihnen zugrunde liegenden Werte und Normen untersuchen
- Wertsetzungen und normative Anforderungen auf ihre Begründung und Wirkung hin untersuchen
- eigene Wertvorstellungen mit anderen Wertorientierungen vergleichen
- sich mit Leitbildern politischen und sozialen Handelns auseinandersetzen
- politisches Verhalten nach Legalität und Legitimität beurteilen
- rechtsstaatlich legitimierten Anforderungen, selbst wenn sie subjektiv kritikwürdig erscheinen, entsprechen und mögliche Spannungen aushalten
- für begründeten Normenwandel unter Berücksichtigung der Grund- und Menschenrechte eintreten
- sich für die Achtung von Menschenrechten und Grundrechten einsetzen

## **Leitziel 3**

Fähigkeit und Bereitschaft, sich mit alternativen Positionen in Gesellschaft und Politik zu befassen und zu einem begründeten eigenen Standpunkt zu gelangen.

### **Lernziele**

- Kenntnisse über verschiedene, oft kontroverse Auffassungen erwerben
- unterschiedliche Zielvorstellungen oder Maßnahmen zur Lösung eines Problems vergleichen und sie gegeneinander abwägen
- bei gesellschaftlichen und politischen Zielvorstellungen und Entscheidungen nach Alternativen fragen
- die eigene Position auf Abhängigkeiten, auf Einseitigkeiten und Vorurteile hin überprüfen und ggf. revidieren
- die Meinung Andersdenkender tolerieren
- Grenzen der Toleranz erkennen

- Andersdenkende nicht diskriminieren
- für eine eigene begründete Position eintreten

#### **Leitziel 4**

Fähigkeit und Bereitschaft, soziale und politische Zusammenhänge im nationalen und internationalen Rahmen zu erfassen und dabei Voraussetzungen, Bedingungen und Auswirkungen von Entscheidungen abzuschätzen und zu berücksichtigen.

#### **Lernziele**

- Kenntnisse über Interdependenzen im sozialen und politischen Bereich erwerben
- soziale und politische Erscheinungen und Handlungen im jeweiligen Zusammenhang analysieren
- Zusammenhänge zwischen Entscheidungen und grundlegenden Wert- und Ordnungsvorstellungen erkennen
- Entscheidungen im Blick auf ihre Voraussetzungen, Bedingungen und Folgen beurteilen
- gegenwärtige Entscheidungen hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Zukunft abschätzen
- soziale und politische Erscheinungen nicht isoliert betrachten, sondern nach Zusammenhängen fragen
- formelhaften Deutungen sozialer und politischer Erscheinungen mißtrauen und Vereinfachungen nachprüfen

#### **Leitziel 5**

Fähigkeit und Bereitschaft, eigene Interessen und Interessen anderer gegeneinander abzuwägen sowie Mittel und Wege der Durchsetzung und des Ausgleichs von Interessen zu prüfen und zu nutzen.

#### **Lernziele**

- eigene Interessen und Rechte erkennen und begründen
- Bedürfnisse und Interessen anderer wahrnehmen und verstehen
- eigene Interessen gegen Interessen anderer abwägen; ggf. die eigenen zurückstellen
- Interessen unterschiedlicher Gruppen miteinander vergleichen
- unterschiedliche Mittel zur Interessendurchsetzung hinsichtlich ihrer Wirksamkeit untersuchen und auf ihre Rechtmäßigkeit hin überprüfen
- Interessen von einzelnen und von Gruppen auf ihre Berechtigung hin beurteilen
- Institutionen danach beurteilen, in welchem Maße sie Mitbestimmung ermöglichen

- eigene Interessen vertreten, Partei ergreifen und sich durch Widerstände nicht entmutigen lassen
- Grenzen der Durchsetzung eigener Interessen respektieren
- sich für sozial und politisch Benachteiligte einsetzen, die ihre berechtigten Interessen nicht durchzusetzen vermögen
- sich der Aufgabe stellen, die Lebensbedingungen zukünftiger Generationen zu sichern

### **Leitziel 6**

Fähigkeit und Bereitschaft, soziale und politische Konflikte zu analysieren und zu beurteilen und sich im Rahmen der Möglichkeiten an der Konfliktregelung zu beteiligen.

#### Lernziele

- Meinungsverschiedenheiten, Kontroversen und Konflikte als Strukturmerkmale des gesellschaftlichen Zusammenlebens erkennen
- Formen der Konfliktregelung kennen
- individuelle, innergesellschaftliche, innerstaatliche und internationale Konflikte auf ihre Ursachen, Bedingungen und Folgen hin untersuchen
- Formen der Konfliktregelung auf die Angemessenheit der Mittel und auf mögliche Folgen hin bewerten und unter dem Aspekt ihrer Relevanz für Frieden, Freiheit und Gerechtigkeit beurteilen
- friedliche und geregelte Formen der Konfliktaustragung suchen
- bei der Austragung von Konflikten mögliche Nachteile aushalten sowie Kompromisse und Teillösungen akzeptieren

### **Leitziel 7**

Fähigkeit und Bereitschaft, sich zu informieren, mit Informationen kritisch umzugehen, zu einer eigenen Meinung zu kommen und diese öffentlich zu vertreten.

#### Lernziele

- sich fortlaufend mit Hilfe von Zeitungen, Rundfunk, Fernsehen und neuen Technologien über soziales und politisches Geschehen informieren
- Grundstrukturen der Informationsverarbeitung und der Kommunikationstechnologie kennen
- Informationen und Meinungsäußerungen auf die mit ihnen verbundenen Absichten und Wertvorstellungen hin analysieren
- sich nicht mit einer Informationsquelle zufriedengeben
- in Massenmedien geäußerte politische Meinungen unter dem Aspekt der Meinungsfreiheit, der Machtausübung und -kontrolle beurteilen

- Meinungsvielfalt als Element einer freiheitlichen, pluralistischen Ordnung erkennen und wertschätzen
- sich an der politischen Meinungsbildung entsprechend den Gegebenheiten beteiligen

## 3.2 Methodische Fähigkeiten

Die Lehrerin/der Lehrer hat dafür Sorge zu tragen, daß im Unterricht nicht nur die unter 3.1 aufgeführten Lernziele erreicht werden, sondern zugleich auch bestimmte methodische Fähigkeiten vermittelt werden: Die Schülerinnen und Schüler sollen lernen, Informationen zu gewinnen, zu verarbeiten, auszutauschen und weiterzugeben.

Im Sozialkundeunterricht werden die Schülerinnen und Schüler auf altersgemäßem Anforderungsniveau an solche fachspezifischen Methoden herangeführt, die sie später im Gemeinschaftskundeunterricht der Oberstufe selbständig, umfassend und differenziert anzuwenden lernen.

Für das Fach grundlegende methodische Fähigkeiten sind:

- Nachschlagewerke benutzen
- Informationen aus politischen Schriften (Parteiprogrammen, Verbandsbroschüren, Regierungsmitteilungen, Flugblättern u. ä.) sammeln
- Massenmedien als Informationsquelle nutzen
- Materialien in ihrem situativen Kontext erfassen
- Materialien unter ausgewählten Gesichtspunkten gliedern
- Wesentliches und Unwesentliches unterscheiden
- Aussagen thesenartig zusammenfassen
- Aussagen von Texten, Statistiken und bildlichen Darstellungen wiedergeben
- Begriffe und Sachzusammenhänge erläutern
- Vergleiche ziehen
- Informationen einordnen
- Textarten erkennen
- Meinungen und Tatsachen unterscheiden
- Argumentationsgänge prüfen
- Stellung nehmen und sich Maßstäbe bewußtmachen
- fachspezifische Begriffe richtig anwenden
- Protokolle anfertigen
- Referate halten
- diskutieren und debattieren
- mit anderen zusammenarbeiten

Die Entwicklung dieser Fähigkeiten ist Aufgabe auch anderer Unterrichtsfächer. Aus diesem Grunde sind Absprachen über die Fachgrenzen hinaus erforderlich.

## 4 Inhaltlicher Rahmen

### 4.1 Situationen und Situationsfelder

Die Auswahl der Inhalte im Fach Sozialkunde richtet sich nach Situationen, die für die Schülerinnen und Schüler jetzt oder zukünftig bedeutsam sind. Diese lassen sich Situationsfeldern zuordnen, die als Strukturierungshilfe dienen:

- Familie
- Schule
- Freizeit
- Öffentlichkeit
- Beruf
- Begegnung mit dem Ausland

Aus den Feldern „Familie“, „Schule“, „Freizeit“ und „Öffentlichkeit“ werden Situationen verbindlich vorgeschrieben; nach freier Wahl können weitere auch aus den Feldern „Beruf“ und „Begegnung mit dem Ausland“ behandelt werden.

Es sollen solche Inhalte im Unterricht behandelt werden, die exemplarischen Charakter haben. Sie sollen die Möglichkeit bieten, an ausgewählten Einzelfällen Grundkenntnisse und allgemeine Einsichten zu erwerben. So lassen sich z. B. an der Beratung und Verabschiedung eines bestimmten Gesetzes Kenntnisse über das Gesetzgebungsverfahren gewinnen. Überlegungen zum exemplarischen Charakter dürfen jedoch nicht dazu führen, daß die Situationen nur als Ansatz für Abstraktionen benutzt werden.

Für die Erarbeitung der Situationen ist in der voranstehenden Übersicht (3.1) ein übergreifender Zielrahmen festgelegt. Jedes der im Zielrahmen aufgeführten Leitziele kann durch Beschäftigung mit Situationen unterschiedlicher Situationsfelder angestrebt werden. Das heißt jedoch nicht, daß Erkenntnisse, Einsichten und Erfahrungen aus einem Situationsfeld auf Probleme eines anderen Situationsfeldes unbesehen übertragen werden können. So lassen sich beispielsweise Lernergebnisse zu Fragen der Mitwirkung in der Schule nicht ohne weiteres auf Probleme der Mitwirkung gesellschaftlicher Gruppen im Staat anwenden. Wohl aber vermag die Auseinandersetzung mit Fragen der Mitwirkung in der Schule Fragehaltungen und Einstellungen zu fördern, die auch für Mitwirkung im staatlichen Bereich von Bedeutung sind. Bei der Beschäftigung mit Situationen des Nahbereichs lassen sich Fähigkeiten zur Analyse und zur Beurteilung entwickeln und Verhaltensdispositionen fördern, die in den übrigen Bereichen des sozialen und politischen Lebens wirksam werden können.

### 4.2 Verbindliche Situationen

In den Klassen 9 und 10 sind neun Situationen verbindlich zu behandeln. Diese Situationen werden verhältnismäßig abstrakt vorgestellt; sie sind im Unterricht zu konkretisieren. Den Situationen sind verbindlich zu erarbeitende Unterrichtsinhalte zugeordnet. Sie zeigen, welche Sachgesichtspunkte zu berücksichtigen sind, damit

eine Situation in angemessener Weise erfaßt werden kann. Schwerpunktsetzungen sind erforderlich, und Ergänzungen sind möglich. Die verbindlichen Unterrichtsinhalte füllen zwei Drittel der zur Verfügung stehenden Unterrichtszeit (vgl. Kap. 7).

Der Gemeinschaftskundeunterricht der gymnasialen Oberstufe baut auf den in der Sozialkunde vermittelten Kenntnissen und Einsichten, Fähigkeiten und Fertigkeiten auf.

## 1. Situation: Aufwachsen in der Familie

Jugendliche erfahren ihre Familie als den wesentlichen und natürlichen Ort der Prägung. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß Kinder und Jugendliche in unterschiedlichen Familienkonstellationen aufwachsen. Im Unterricht soll erarbeitet werden, welche Bedeutung die familiäre Sozialisation für den heranwachsenden Menschen hat.

Die Schülerinnen und Schüler der Klassen 9 und 10 werden sozial und rechtlich zunehmend mündig. Damit gehen vielfältige Selbständigkeitsbestrebungen einher; die Erziehung in der Familie wird bewußter und kritischer erlebt. **Ohne die Privatsphäre der Schülerinnen und Schüler zu verletzen**, soll der Unterricht darauf abzielen, sie zu befähigen, Ursachen möglicher Probleme und Konflikte zu erkennen, Motive und Interessen aller Beteiligten zu durchdenken und Wege zu einer friedlichen Regelung zu suchen.

Damit lernen die Schülerinnen und Schüler, Chancen und Risiken einer zunehmenden Eigenverantwortlichkeit abzuwägen.

Inhalte:

- Erziehung (Rollen in der Familie, elterliche Sorge, Jugendschutzmaßnahmen)
- Persönlichkeitsbildung (Eigenverantwortlichkeit, Urteilsfähigkeit)
- Rechte und Pflichten von Minderjährigen und Volljährigen (Geschäftsfähigkeit, Deliktfähigkeit, Strafmündigkeit)
- Veränderungen in der Familienstruktur
- staatlicher Schutz für die Familie

## 2. Situation: Schüler vertreten ihre Interessen

Schüler haben das Recht, an der Gestaltung des Schullebens mitzuwirken. Hierbei stehen ihnen verschiedenartige Einflußmöglichkeiten zur Verfügung, die an Verfahren demokratischer Willensbildung gebunden sind. Die Schülerinnen und Schüler sind mit ihren Rechten und Pflichten vertraut zu machen, insbesondere mit Aufgaben und Wirkungsmöglichkeiten der Schülervertretung, damit sie in ihrem eigenen Lebens- und Erfahrungsbereich demokratische Formen der Willensbildung kennen- und praktizieren lernen.

Inhalte:

- Informations-, Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeiten für Schüler
- Aufgaben und Organisation der Schülervertretung
- Vorschriften für Schülerzeitungen und Flugblätter
- Regeln der Debatte

### **3. Situation: Gefährdung von Jugendlichen durch Suchtmittel**

In einer Gesellschaft, in der legale und illegale Drogen konsumiert werden, sind Kinder und Jugendliche in besonderer Weise gefährdet. Der Sozialkundeunterricht hat einen Beitrag zur Suchtprävention zu leisten.

Die Drogenproblematik soll ursachenorientiert behandelt werden, wobei über Abschreckungs- und Sachaufklärungskonzepte hinauszugehen ist. Insbesondere ist die Erfahrung zu vermitteln, daß Probleme ohne Alkohol, Medikamente oder Rauschdrogen gelöst werden können.

Ein geeigneter unterrichtlicher Ansatz ergibt sich beispielsweise aus der Untersuchung der Wünsche und Motive Jugendlicher, Suchtmittel zu probieren. Eine Abstimmung mit den Fächern Biologie und Religion ist erforderlich.

Die Erlasse ‚Rauchen und Konsum alkoholischer Getränke in der Schule‘ (Erl. v. 09.01.1989 – GültL 154/26, SVBl. S. 31) und ‚Rauschdrogen‘ (Erl. des MK und des MS v. 25.03.1971 – GültL 154/13, SVBl. S. 128) sind zu beachten.

Inhalte:

- Erscheinungsformen des Suchtmittelkonsums (legale und illegale Drogen)
- mögliche Ursache des Suchtmittelkonsums
- individuelle und soziale Folgen des Suchtmittelkonsums
- Einstellungen von Jugendlichen und Erwachsenen zu Suchtmitteln
- Möglichkeiten, der Gefährdung durch Suchtmittel zu begegnen

### **4. Situation: Bürger wählen den Deutschen Bundestag**

### **5. Situation: Ein Gesetz entsteht**

Täglich werden, insbesondere durch die Massenmedien, Informationen über bundespolitische Vorgänge an die Jugendlichen herangetragen. Ständig sind sie von einer Vielzahl von Beschlüssen der höchsten politischen Organe mehr oder weniger betroffen. Daher ist es wichtig, daß die Jugendlichen im Unterricht verstehen lernen, wie in der Bundesrepublik Deutschland politische Probleme aufgegriffen und gelöst werden und wie politische Herrschaft ausgeübt wird. Der Sozialkundeunterricht kann hierzu kein geschlossenes Bild vermitteln; es genügt, wenn er die Schülerinnen und Schüler in Grundzügen mit der Bundestagswahl, der bedeutendsten Einflußmöglichkeit des Bürgers auf die Bundespolitik, der Rolle der

Parteien sowie mit dem Handeln des Bundestages und der Bundesregierung, der zentralen repräsentativen Entscheidungsträger, vertraut macht.

Landespolitische Vorgänge können ergänzend betrachtet werden, wenn die Wahl zum Niedersächsischen Landtag bevorsteht oder wenn ein Beschluß der Landesregierung oder des Landtags die Schülerinnen und Schüler in besonderem Maße betrifft.

Der Unterricht soll die politische Auseinandersetzung, die Zuständigkeiten der Verfassungsorgane und die Ausübung wie die Kontrolle der Macht verdeutlichen – nicht in abstrakter Darbietung, sondern an konkreten Fällen, die das Interesse der Schüler finden. Hierbei ist auf die Vermittlung solcher Kenntnisse und Einsichten Wert zu legen, die der Arbeit im Gemeinschaftskundeunterricht der gymnasialen Oberstufe<sup>1)</sup> als Grundlage dienen. Darüber hinaus ist bei diesen Situationen an geeigneten Stellen auf Regelungen des Grundgesetzes einzugehen.

### *Bürger wählen den Deutschen Bundestag*

Inhalte:

- Aufstellung der Kandidaten
- Wahlkampf (Wahlaussagen der Parteien, Verfahren, Finanzierung)
- Rechtsbestimmungen für die Wahl
- die Bundestagswahl als personalisierte Verhältniswahl
- Sperrklausel
- Kanzlerwahl als Aufgabe des Bundestages
- Bestellung und Zusammensetzung der Bundesregierung
- Kontrolle der Bundesregierung durch den Bundestag (Anfragen, Aktuelle Stunde, Untersuchungsausschüsse, konstruktives Mißtrauensvotum)

### *Ein Gesetz entsteht*

Inhalte:

- Gesetzesinitiative
- Einfluß der Verbände; Anhörungsverfahren
- Beratung des Gesetzes im Bundestag (Fraktionssitzungen, Lesungen, Ausschußarbeit)
- Freiheit und Bindung des Abgeordneten
- Mitwirkung des Bundesrates; Einschaltung des Vermittlungsausschusses
- Unterzeichnung und Verkündung des Gesetzes

---

1) vgl. RRL Gemeinschaftskunde, insbesondere Lernfeld 1

## **6. Situation: Bürger vor Gericht**

Schüler begegnen in ihrem Lebensbereich Fragen des Rechts und der Rechtsprechung und werden zunehmend rechtsmündig. Der Sozialkundeunterricht soll deshalb Schüler in die Lage versetzen, Möglichkeiten der Rechtsfindung und Aufgaben und Prinzipien der Rechtspflege zu erkennen.

Die Situation des Bürgers vor Gericht ist davon abhängig, ob es sich um einen Fall des Zivilrechts, des Strafrechts oder des Verwaltungsrechts handelt. Der Unterricht muß den Schülerinnen und Schülern die Unterschiede der einzelnen Verfahrensarten an konkreten Beispielen verdeutlichen.

Inhalte:

- Zivilprozeß, Strafprozeß, Verwaltungsprozeß in Grundzügen
- Rechtsschutz, Rechtsmittel und Instanzen
- Jugendstrafrecht
- Strafzwecke (z. B. Wiedergutmachung, Schutz der Gesellschaft, Resozialisierung)

## **7. Situation: Der Jugendliche wird wehrpflichtig**

Die Wehrpflicht bedeutet eine für den Jugendlichen gewichtige Forderung der Gemeinschaft an ihn als Bürger. Der Sozialkundeunterricht hat den Schülerinnen und Schülern die demokratische Legitimation und die friedens- und sicherheitspolitische Begründung dieser Forderung zu verdeutlichen. Zugleich sollen die Schüler das im Grundgesetz angelegte Spannungsverhältnis zwischen der allgemeinen Wehrpflicht und dem individuellen Recht auf Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen reflektieren. Der Sozialkundeunterricht muß hierfür die nötigen Kenntnisse vermitteln und Anstöße zu intensivem Nachdenken geben, so daß die Voraussetzungen für verantwortungsbewußtes Handeln gegeben sind.

Inhalte:

- Wehrpflicht
- Wehrdienst
- Recht auf Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen und Ersatzdienst
- Aufgabe der Bundeswehr
- Stellung der Streitkräfte im demokratischen Staat
- Einbindung der Bundeswehr in die NATO

## **8. Situation: Bürger nehmen Einfluß auf die Politik in der Gemeinde**

Die kommunale Selbstverwaltung verlangt und ermöglicht stärker als andere politische Bereiche die aktive Teilnahme des Bürgers. Die Gemeinde trägt Verantwortung für zahlreiche den Bürger unmittelbar betreffende Aufgaben, z. B. Trägerschaft für Kindergärten und Schulen, Umweltschutz, Pflege des Ortsbildes.

Der Sozialkundeunterricht soll die Schülerinnen und Schüler mit Möglichkeiten der Mitwirkung in der Kommunalpolitik vertraut machen.

Inhalte:

- das Prinzip der kommunalen Selbstverwaltung
- Aufgaben der Gemeinden und der Landkreise
- Organe der Gemeinde
- kommunale Entscheidungsprozesse
- Mitwirkungsmöglichkeiten in der Gemeinde (Wahl, Parteiarbeit, Teilnahme an einer Bürgerinitiative)

## **9. Situation: Massenmedien informieren über politisches Geschehen**

Jeder Bürger begegnet Politik im wesentlichen über Medien. Sollen Schüler zu politischer Beteiligung befähigt werden, so müssen sie insbesondere angeregt werden, die Medien zu nutzen und kritisch mit ihnen umzugehen. Dabei sollen die Schülerinnen und Schüler auch Kenntnisse über Rechtsgrundlagen und Organisation von Presse und Rundfunk erwerben und zu einer Einschätzung gelangen, inwieweit in der Bundesrepublik Deutschland Meinungsvielfalt sichergestellt und der Bürger vor einseitiger Information geschützt ist.

Inhalte:

- Aufbau einer Zeitung
- Aufgaben der Presse in der Demokratie
- Pressefreiheit und privatwirtschaftliche Organisation der Presse
- Zeitungen/Zeitschriften und ihre Lesergruppen

oder:

- Gliederung des Rundfunkwesens und Träger der Rundfunkanstalten in der Bundesrepublik Deutschland
- private Anbieter
- Prinzipien für die inhaltliche Programmgestaltung
- journalistische Darstellungsformen in Rundfunk und Fernsehen
- Einflußnahme der politischen Parteien auf Rundfunk und Fernsehen/Einfluß der Medien auf die Politik

### 4.3 Situationen nach freier Wahl

In Ergänzung zu den verbindlichen Situationen sind solche nach freier Wahl zu behandeln (ein Drittel der Unterrichtszeit). So kann verstärkt auf besondere Wünsche und Neigungen der Schülerinnen und Schüler, aber auch auf regionale und aktuelle Gegebenheiten eingegangen werden.

Folgende Situationen bieten sich zur Erarbeitung an:

Aus dem Situationsfeld „Schule“:

- Lernen und Erziehung in der Schule
- Schüler setzen sich mit dem eigenen Bildungsgang auseinander

Aus dem Situationsfeld „Freizeit“:

- Jugendliche als Konsumenten<sup>1)</sup>
- Jugendliche in Peer-groups
- Jugendliche engagieren sich für ...

Aus dem Situationsfeld „Beruf“:

- Jugendliche stehen vor der Berufswahl<sup>1)</sup>
- Jugendliche absolvieren eine betriebliche Berufsausbildung<sup>1)</sup>
- Jugendliche sind arbeitslos<sup>1)</sup>

Aus dem Situationsfeld „Öffentlichkeit“:

- Zusammenleben mit ausländischen Mitbürgern
- Der EG-Ministerrat trifft eine umweltpolitische Entscheidung
- Ein aktuelles Thema der internationalen Politik in der öffentlichen Diskussion<sup>2)</sup>

Aus dem Situationsfeld „Begegnung mit dem Ausland“:

- Jugendliche reisen als Touristen ins Ausland
- Jugendliche setzen sich für ein Entwicklungsprojekt in der Dritten Welt ein

Unter den Situationen freier Wahl können auch solche behandelt werden, die erste Eindrücke von Lebensumständen in der DDR vermitteln. Eine eingehende Beschäftigung mit diesem Sachzusammenhang bleibt dem Gemeinschaftskundeunterricht der Vorstufe<sup>3)</sup> vorbehalten.

Wenn in Klasse 9 oder 10 ein Betriebspraktikum durchgeführt wird, kann der Sozialkundeunterricht hierzu inhaltlich einen Beitrag leisten (Situationsfeld „Beruf“). Grundsätzlich ist allerdings davon auszugehen, daß Planung und Durchführung eines Betriebspraktikums nicht allein in die Zuständigkeit des Faches Sozialkunde fallen.<sup>4)</sup>

1) Hier bieten sich Möglichkeiten, den technischen Wandel und Zukunftsaspekte zu thematisieren.

2) Bei der Behandlung dieser Situation sollten schwerpunktmäßig methodische Fähigkeiten (vgl. 3.2) vermittelt werden.

3) s. RRL Gemeinschaftskunde, S. 20–21.

4) vgl. Richtlinien zur Durchführung von Betriebspraktika für Schüler an allgemeinbildenden Schulen der Sekundarbereiche I und II, Erlaß des MK vom 30.08.1978, SVBl. S. 296.

## 5 Methodischer Rahmen

Die Wahl der Unterrichtsmethode trifft die Lehrkraft nach eigenem pädagogischen Ermessen. Dabei sind folgende Grundsätze zu berücksichtigen:

Gerade im Sozialkundeunterricht sollen neben der Vermittlung von Erkenntnissen auch Fragestellungen entwickelt werden, die auf der Grundlage ausgewählter und überschaubarer Materialien die Schüler befähigen, Problemzusammenhänge zu ermitteln.

Aus den Unterrichtszielen ergibt sich die besondere Bedeutung der Selbsttätigkeit der Schülerinnen und Schüler, ihrer aktiven Rolle im Unterricht. Sie sollen an der Planung des Vorgehens beteiligt werden, von sich aus Fragen stellen, Material beschaffen, auswerten und weitergeben. Auf diese Aktivitäten muß die Lehrerin/der Lehrer schrittweise hinführen und hierbei auf Selbsttätigkeit und auf Zusammenarbeit gerichtete Fähigkeiten stärken.

Mit einer eigenen Stellungnahme darf die Lehrkraft, will sie glaubhaft zu politischer Urteilsfähigkeit erziehen, nicht zurückhalten. Dabei wird sie sich jedoch des Abhängigkeitsverhältnisses, in dem die Schülerinnen und Schüler zu ihr stehen, bewußt sein. Sie muß darauf achten, daß ihr Standpunkt und ihre Maßstäbe im Unterricht nicht in den Vordergrund treten, daß diese vielmehr als eine Möglichkeit unter verschiedenen dargestellt, diskutiert und kritisiert werden. Gerade im Fach Sozialkunde sollte die Lehrerin/der Lehrer darauf bedacht sein, selbst Offenheit und Lernbereitschaft zu zeigen.

Grundlage für die Arbeit ist das eingeführte Schulbuch.<sup>1)</sup> Darüber hinaus ist es sinnvoll, Zeitungsartikel, Fernseh- und Rundfunksendungen u. a. m. als aktuelles Material einzubeziehen. Ferner bieten sich direkte Begegnungen an: Besuche von Rats- und Parlamentssitzungen, Teilnahme an Gerichtsverhandlungen, Besichtigungen von Einrichtungen der Bundeswehr, Betriebsbesichtigungen, Befragung von Experten.

Möglichkeiten für die Schülerinnen und Schüler, sich handelnd auf die politische und soziale Verantwortung, die sie als Erwachsene haben werden, vorzubereiten, ergeben sich im Zusammenhang mit Aufgaben, die das Schulleben betreffen, insbesondere im Rahmen von Projekten. Es lassen sich beispielsweise eine Schülerzeitung herstellen, eine Ausstellung aufbauen, eine Anfrage an die kommunale Verwaltung oder ein Leserbrief an eine Zeitung richten. Darüber hinaus sind Rollen- oder Planspiele besonders geeignet, Handeln in Realsituationen im Unterricht durch Simulation darzustellen.

**Georg-Eckert-Institut**  
für internationale  
Schulbuchforschung  
Braunschweig  
Schulbuchbibliothek

1) vgl. Genehmigung, Einführung und Benutzung von Schulbüchern in den allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen Niedersachsens, Erlaß d. MK vom 27.07.1983, SVBl. S. 231.

## 6 Lernkontrollen und Leistungsbewertung

Mit Lernkontrollen wird überprüft, in welchem Maße die im Unterricht angestrebten Lernziele erreicht worden sind. Sie informieren Lehrer, Schüler und Eltern über den Lernerfolg des einzelnen und der Lerngruppe und begründen die Zensur. Darüber hinaus geben sie der Lehrkraft Auskunft über die Effektivität seines eigenen Unterrichts..

Anforderungen und Bewertungsgrundsätze müssen den Schülern bekannt sein.

Die Leistungen, die der Schüler im Fach Sozialkunde erbringt, sind vielfältig; sie beziehen sich auf die inhaltlich konkretisierten Leit- und Lernziele (Kapitel 3.1) und auf die mit ihnen verknüpften methodischen Fähigkeiten und Fertigkeiten (Kapitel 3.2).

Im Bereich der inhaltlich zu füllenden Leit- und Lernziele sind Leistungen nach den Lernzieldimensionen „Wissen“, „Analysieren“, „Beurteilen“, „Aufbau von Haltungen“ zu unterscheiden.

Bei der Kontrolle und Bewertung von Leistungen in den Dimensionen „Wissen“ und „Analysieren“ wird sich die Lehrkraft etwa von folgenden Fragen leiten lassen: Verfügen die Schüler über Fakten- und Begriffskenntnisse? Können sie Sachverhalte – dem Alter angemessen – sprachlich richtig darstellen? Können sie Informationen schrittweise erschließen? Vermögen sie Wesentliches zu erfassen? Sehen sie Zusammenhänge? Zeigen sie selbständige Denkleistungen?

Schwieriger ist die Bewertung von Fähigkeiten in der Lernzieldimension „Beurteilen“; einerseits darf die Leistungsbewertung dem Recht des Schülers auf freie Meinungsäußerung nicht zuwiderlaufen, andererseits hat die Schülerin/der Schüler einen Anspruch darauf, auch in dieser Dimension sachgerecht und überprüfbar bewertet zu werden. Sie/Er muß sicher sein können, daß nicht die Gesinnung, sondern nur die Stichhaltigkeit der Argumentation bewertet wird, wenn sie/er ein politisches Urteil abgibt.

Vor ähnliche Schwierigkeiten bei der Beurteilung von Lernerfolgen sieht sich die Lehrkraft hinsichtlich des „Aufbaus von Haltungen“ gestellt; bewerten lassen sich vornehmlich die Fragehaltung der Schüler, ihr Engagement in der Mitarbeit und ihre Bereitschaft zur Zusammenarbeit.

Kontrolliert und bewertet werden sowohl mündliche als auch schriftliche Schülerleistungen. Dies geschieht kontinuierlich über den gesamten Zeitraum des Schuljahres bzw. Schulhalbjahres. Für die Leistungsbeurteilung wichtig sind auch schriftliche Beiträge, wie schriftliche Hausarbeiten, Protokolle oder Ausarbeitungen als Grundlage für Referate, die Auskunft über im Unterricht erworbene und angewendete Fähigkeiten und Fertigkeiten geben. Hinzu kommen kurze schriftliche Lernkontrollen (vgl. Erlaß „Die Arbeit in den Klassen 7–10 des Gymnasiums“, 5.3.2).

Für deren Form gibt es unterschiedliche Möglichkeiten, die von der Beantwortung mehr oder weniger weit gestellter Fragen bis zu kurzen Darstellungen reichen. Nach entsprechender Vorbereitung können auch Aufgaben zu vorgelegtem Material gestellt werden.

Über Beurteilungskriterien und die Gewichtung der verschiedenen Leistungen trifft die Fachkonferenz Absprachen.

## 7 Die Planung des Unterrichts

Auf der Grundlage der verbindlichen Vorgaben sowie unter Berücksichtigung von Beschlüssen der Fachkonferenz, die Absprachen über die Verteilung der verbindlichen Situationen auf die beiden Jahrgänge treffen soll, muß die Lehrkraft die Unterrichtsplanung für ihre jeweilige Lerngruppe vornehmen. Dabei soll sie die Schülerinnen und Schüler in pädagogisch sinnvoller Weise an der Planung beteiligen.

Diese muß sich von vornherein auf beide Schuljahrgänge (9. und 10. Klasse mit unterschiedlichen Stundenanteilen) erstrecken. Nur so kann sichergestellt werden, daß die Schülerinnen und Schüler am Ende der Klasse 10 über ein Grundgerüst politischer Bildung verfügen, auf dem der Gemeinschaftskundeunterricht der gymnasialen Oberstufe aufbauen kann. Bei der Planung des Unterrichts für eine bestimmte Klasse hat die Lehrerin/der Lehrer die verbindlichen und die zusätzlich vorgesehenen Situationen einander zuzuordnen und in eine für die Lerngruppe geeignete Abfolge zu bringen. Die Gesamtplanung ist so anzulegen, daß sich aktuelle Situationen, die voraussehbar sind, in das Programm einfügen (Wahltermine, Regierungsbeschlüsse, Gerichtsentscheidungen, Betriebspraktika usw.).

Nach der Festlegung der Grobstruktur werden die Situationen inhaltlich ausdifferenziert. Hierbei muß die Lehrkraft die Inhalte fachwissenschaftlich und fachdidaktisch so aufarbeiten, daß einerseits wesentliche Sachaspekte nicht übersehen und andererseits die Schülerinnen und Schüler nicht überfordert werden. Unter diesen beiden Gesichtspunkten werden auch die für den Unterricht vorgesehenen Materialien ausgewählt. In diesem Zusammenhang muß sich die Lehrkraft der Ziele vergewissern, die sie im Unterricht anzustreben beabsichtigt, und die Unterrichtsinhalte mit den Leit- und Lernzielen stimmig verknüpfen.

Die methodische Planung richtet sich nach den Hinweisen in den Kapiteln 3.2 und 5.

Die Planung muß nicht unbedingt mit inhaltlichen Überlegungen beginnen. Ebenso kann bei den Leitzielen und den in ihnen zum Ausdruck kommenden Kategorien angesetzt werden. Beispielsweise könnte der Unterricht in der Absicht geplant werden, den Schülern die politische Kategorie „Interessen“ zu erschließen, wobei die Frage, an welchen Inhalten bzw. Situationen dieses Ziel erreicht werden soll, erst im zweiten Schritt geklärt wird. Ebenso könnte es vorrangiges Ziel des Unterrichts sein, eine Fertigkeit – etwa die, eine Diskussion zu leiten – zu vermitteln. Auch in diesem Fall wäre die inhaltliche Entscheidung, d. h. die Wahl des Diskussionsgegenstandes, der Entscheidung über das Ziel nachgeordnet.

Die folgende Übersicht gibt einen Zeitrahmen für die Behandlung verbindlicher Situationen im Unterricht der Klasse 9 und 10 an. Die angegebenen Stundenzahlen sind Empfehlungen, die zusätzlich einen Hinweis auf die Gewichtung der Situationen untereinander geben.

<b>Situationsfeld</b>	<b>Situation</b>	<b>Unterrichtszeit</b>
Familie	Aufwachsen in der Familie	8 Stunden
Schule	Schüler vertreten ihre Interessen	6 Stunden
Freizeit	Gefährdung von Jugendlichen durch Suchtmittel	8 Stunden
Öffentlichkeit	Bürger wählen den Deutschen Bundestag	11 Stunden
Öffentlichkeit	Ein Gesetz entsteht	7 Stunden
Öffentlichkeit	Bürger vor Gericht	10 Stunden
Öffentlichkeit	Der Jugendliche wird wehrpflichtig	10 Stunden
Öffentlichkeit	Bürger nehmen Einfluß auf die Politik in der Gemeinde	7 Stunden
Öffentlichkeit	Massenmedien informieren über politisches Geschehen	7 Stunden

Es bleiben 34 Stunden der Unterrichtszeit für die Behandlung von Situationen nach freier Wahl.

Schroedel 00894